

SATZUNG

der Stadt Wörth am Rhein über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (differenzierte Hebesätze) ab dem Jahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert, §§ 1, 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, 175) und § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) sowie der § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Wörth am Rhein erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke

Nach Maßgabe des § 3 setzt die Stadt Wörth unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke fest.

§ 3 Festsetzung der Hebesätze

Die Stadt Wörth am Rhein setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2026 fest:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
2. für unbebaute Grundstücke
gem. § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG) auf 930 v. H.
3. für bebaute Grundstücke
gem. § 249 Abs. 1. Nr. 1 – 4 BewG (Wohngrundstücke) auf 465 v. H.
4. für bebaute Grundstücke
gem. § 246 Abs. 1 Nr. 5 – 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf 750 v. H.
5. für die Gewerbesteuer auf 430 v. H.

der Steuermessbeträge oder des Zerlegungsanteils.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Hebesatzsatzung der Stadt außer Kraft.

Wörth am Rhein, 10.12.2025
Stadtverwaltung

Weiß
Bürgermeister

Hinweis

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 09.12.2025 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.12.2025 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 19.12.2025 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, 10.12.2025
Stadtverwaltung

Weiß
Bürgermeister